



BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode	2014 - 2020	
ESF-Prioritätsachse	C	Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen
BAP – Unterfonds	C 1	Anschlussfähigkeit des lebenslangen Lernens verbessern – Ausbildung für junge Menschen
Schwerpunkt	C 1.1	Ausbildungssicherung
Intervention	C 1.1.5	Förderung von Ausbildungsverbänden

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds C 1
2	Laufende Nummer	C 1.1.5
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung „Besondere Fördergrundsätze“ für den Unterfonds C 1 in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	<p>Im Rahmen der Ausbildungsgarantie sollen zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen und gefördert werden. Davon sollen insbesondere junge Menschen profitieren, die auf sich alleine gestellt nur schwer einen Ausbildungsplatz finden.</p> <p>Ziel der Förderung im Rahmen dieser Intervention ist es, durch die Bildung von Ausbildungsverbänden die Bereitstellung und Besetzung zusätzlicher Ausbildungsplätze zu ermöglichen.</p>
5	Gegenstand der Förderung	<p>Gefördert werden Angebote in verschiedenen Förderschwerpunkten, mit denen zusätzliche Ausbildungsplätze in einem grundsätzlich mindestens 3-jährigen Ausbildungsberuf gemäß dem BBiG oder der HWO gewonnen werden.</p> <p>In den Förderschwerpunkten A bis E werden gefördert:</p> <p>A: Ausbildungsverbände zwischen mindestens zwei Betrieben mit jeweils bis zu 50 Beschäftigten, 1 Betrieb zeichnet für das Ausbildungsverhältnis für die gesamte Ausbildungsdauer verantwortlich. Statt eines Partnerbetriebes können auch arbeitsmarktpolitische Dienstleister in den Verbund aufgenommen werden.</p> <p>B: Ausbildungsverbände zwischen einem arbeitsmarktpolitischen Dienstleister und Betrieben, der Dienstleister zeichnet für alle Ausbildungsjahre verantwortlich.</p> <p>C: Ausbildungsverbände zwischen einem arbeitsmarktpolitischen</p>

		<p>Dienstleister und Betrieben, der Dienstleister zeichnet für das 1. Ausbildungsjahr verantwortlich.</p> <p>D: Verbände zwischen einem arbeitsmarktpolitischen Dienstleister und Betrieben, der Dienstleister zeichnet für eine Einstiegsqualifizierung (EQ) verantwortlich.</p> <p>E: Dienstleistungen zur Anbahnung, Antragsberatung und Durchführung von Ausbildungsverbänden. An den Verbänden können Betriebe, Betriebsstätten oder Organisationen mit bis zu 50 Beschäftigten teilnehmen, die ihren Sitz im Land Bremen haben. In besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der bewilligenden Stelle können in die Förderung auch Betriebe und Betriebsfilialen aus dem Umland einbezogen werden.</p> <p>Die über Ausbildungsverbände gewonnenen zusätzlichen Ausbildungsplätze sollen zum originären Ausbildungsbeginn angeboten werden. In Ausnahmefällen, z. B. im Anschluss an einen Ausbildungsabbruch oder einer vorzeitigen Vertragsauflösung, ist auch ein späterer Ausbildungsbeginn möglich.</p>
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze für Zuwendungsempfängende. Hinsichtlich der Förderschwerpunkte A bis E wird die Antragsberechtigung wie folgt näher festgelegt:</p> <p>A: Ausbildungsberechtigte Betriebe, Betriebsstätten oder Organisationen mit bis zu 50 Beschäftigten und Sitz im Land Bremen. In besonders begründeten Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der bewilligenden Stelle können in die Förderung auch Betriebe und Betriebsfilialen aus dem Umland einbezogen werden.</p> <p>B: Ausbildungsberechtigte arbeitsmarktpolitische Dienstleister mit Sitz des Betriebes oder eines Betriebsteils im Land Bremen.</p> <p>C: Ausbildungsberechtigte arbeitsmarktpolitische Dienstleister mit Sitz des Betriebes oder eines Betriebsteils im Land Bremen.</p> <p>D: Ausbildungsberechtigte arbeitsmarktpolitische Dienstleister mit Sitz des Betriebes oder eines Betriebsteils im Land Bremen.</p> <p>E: Arbeitsmarktpolitische Dienstleister mit Sitz des Betriebes oder eines Betriebsteils im Land Bremen.</p>
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Die Zielgruppe umfasst junge Menschen mit Wohnsitz im Lande Bremen, die zu Beginn der Ausbildung das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben und einen Ausbildungsplatz suchen. Ausnahmen von der Altersgrenze sind für jungen Menschen mit Fluchterfahrung möglich und müssen vor Projektbeginn mit der bewilligenden Stelle abgestimmt werden.</p> <p>In der Intervention sollen insgesamt mindestens 40% der teilnehmenden Personen Menschen mit Migrationshintergrund und mindestens 40 % Frauen sein. Alleinerziehende sollen besonders berücksichtigt werden.</p> <p>Die jungen Menschen werden in den Förderschwerpunkten C und</p>

		<p>D im Vorfeld grundsätzlich von der Jugendberufsagentur beraten und auf die in den Förderschwerpunkten angebotenen Ausbildungsplätze orientiert.</p>
<p>8</p>	<p>Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)</p>	<p>Die Antragstellenden müssen über eine ausreichende fachliche Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen und die Umsetzung insbesondere von Ausbildungsrahmenplänen sicherstellen können.</p> <p>Alle Vorhaben sollen zielgruppenadäquate und bedarfsgerechte Angebote bereitstellen. Zuwendungsempfänger müssen davon ausgehen, dass die jungen Menschen aufgrund besonderer Hemmnisse und Lebenslagen bisher keine Berufsausbildung begonnen haben oder eine Berufsausbildung abbrechen mussten.</p> <p>In den Verbänden ist eine gegenseitige, vertragliche Verpflichtung zur Leistungserbringung und zum Leistungsaustausch abzuschließen. Hinsichtlich des Förderschwerpunkte A bis E werden zudem die folgenden Anforderungen festgelegt:</p> <p>A: Die Ausbildungsvergütung muss den für die Branche geltenden tarifvertraglichen Vereinbarungen entsprechen.</p> <p>Liegt für den Ausbildungsberuf keine tarifvertragliche Vereinbarung vor, muss die Höhe der Ausbildungsvergütung der branchenüblichen Ausbildungsvergütung entsprechen.</p> <p>Das Ausbildungsverhältnis muss vor dem 1. November eines Ausbildungsjahres begonnen haben.</p> <p>Die verbleibende reguläre Ausbildungszeit zur Fortsetzung einer Berufsausbildung nach einem Ausbildungsabbruch muss mindestens 12 Monate umfassen.</p> <p>B: Die Ausbildungsvergütung muss den für die Branche geltenden tarifvertraglichen Vereinbarungen entsprechen.</p> <p>Liegt für den Ausbildungsberuf keine tarifvertragliche Vereinbarung vor, muss die Höhe der Ausbildungsvergütung der branchenüblichen Ausbildungsvergütung entsprechen.</p> <p>Das Ausbildungsverhältnis muss vor dem 1. November eines Ausbildungsjahres begonnen haben. Davon sind Fälle nicht betroffen, in denen bereits ein Teil der Ausbildung außerhalb des Förderschwerpunkts erbracht wurde.</p> <p>Am Verbund können nur Betriebe, Betriebsstätten oder Organisationen teilnehmen, die nicht ausbildungsberechtigt sind oder seit 5 Jahren keine Berufsausbildung mehr durchgeführt haben. Die teilnehmenden Betriebe, Betriebsstätten oder Organisationen sollen ihren Sitz in der Regel im Bundesland Bremen haben.</p> <p>Zwischen dem arbeitsmarktpolitische Dienstleister und den am Verbund teilnehmenden Betrieben ist ein Kooperationsvertrag abzuschließen, in dem auch Vereinbarungen des folgenden Inhalts enthalten sein müssen:</p> <p>Sofern ein am Verbund teilnehmender Betrieb nicht über die Ausbildungseignung verfügt, ist zum Nachweis der fachlichen Eignung innerhalb der ersten 12 Monate des Verbundes mindestens die AEVO zu erlangen. Wird die Ausbildungseignung in diesem Zeitraum nicht erworben, kann der Betrieb nicht mehr am Verbund teilnehmen und der/die betroffene Auszu-</p>

		<p>bildende muss in einen anderen Betrieb vermittelt werden.</p> <p>Die Ausbildungsberechtigung soll innerhalb der originären Ausbildungsdauer nach der erstmaligen Aufnahme einer/eines Auszubildenden erworben werden. Wird die Ausbildungsbe- rechtigung in diesem Zeitraum nicht erworben, kann der Be- trieb nicht mehr am Verbund teilnehmen und der/die Auszubil- dende muss in einen anderen Betrieb vermittelt werden.</p> <p>Am Verbund teilnehmende Betriebe müssen fachlich überwie- gend geeignet sein, die aus dem Ausbildungsrahmenplan übertragenen Ausbildungsbestandteile abzudecken</p> <p>Die Ausbildungsvergütungen und die darauf anfallenden Sozi- alabgaben und Beiträge zur Unfallkasse bzw. Berufsgenos- senschaft sind von den teilnehmenden Betrieben an den ar- beitsmarktpolitischen Dienstleister zu erstatten.</p> <p>C: Das Ausbildungsverhältnis muss vor dem 1. November eines Ausbildungsjahres begonnen haben. Wird ein Ausbildungs- verhältnis vorzeitig aufgelöst, kann der freigewordene Platz nachbesetzt werden.</p> <p>D: Die Einstiegsqualifizierung muss vor dem 28. Februar eines Jahres begonnen haben und mindestens 6 Monate dauern. Während der Einstiegsqualifizierung ist der Besuch der Be- rufsschule zu ermöglichen. Für die Teilnehmenden soll nach Möglichkeit ein Berufsschulunterricht im Klassenverband ein- gerichtet werden.</p> <p>E: Es sollen Betriebe angesprochen, gewonnen und begleitet werden, die ausbildungsberechtigt sind, aber zurzeit nicht ausbilden. Im Bedarfsfalle sollen die Betriebe auch in pädä- gogisch-didaktischer Hinsicht unterstützt werden.</p>
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	<p>Eine Förderung im Rahmen dieser Intervention wird nachrangig gewährt.</p> <p>Zudem sind die folgenden Ausschlusskriterien zu beachten:</p> <p>In den Förderschwerpunkten A und E sind Nachweise der Zusätz- lichkeit der geförderten Ausbildungsplätze bei der Beantragung eines Projektes vorzulegen.</p> <p>Es können nur junge Menschen oder Betriebe gefördert werden, für die die Arbeitsagentur oder das Jobcenter keine Förderung vorsieht.</p> <p>Ein Ausbildungsvertrag oder Vertrag zur Einstiegsqualifizierung darf erst nach Zustimmung der bewilligenden Stelle zum einge- reichten Antrag unterzeichnet werden.</p> <p>Ausbildungsverhältnisse können nur mit jungen Menschen be- gründet werden, die noch keine Berufsausbildung erfolgreich ab- geschlossen haben.</p> <p>Sofern ein Ausbildungsverhältnisses bereits durch andere Bun- des-, Landes- oder Kommunalprogramme gefördert wird, ist eine gleichzeitige Förderung durch diese Intervention ausgeschlossen.</p> <p>Dem Ausbildungsverhältnis darf nur dann eine Einstiegsqualifizie- rung (EQ) nach SGB III voran gehen, wenn diese nicht länger als 6 Monate in dem Betrieb gedauert hat, in dem das Ausbildungs-</p>

		<p>verhältnis begründet wird.</p> <p>Zwischen dem/der Auszubildenden der Verbundbetriebe und dem/der Betriebsinhaber/in darf keine Ehe, Lebenspartnerschaft oder Verwandtschaft 1. Grades bestehen.</p> <p>Arbeitsmarktpolitische Dienstleister, die bereits in den Förderschwerpunkten B, C oder D eine Förderung im Rahmen dieser Intervention erhalten, können keine Förderung im Förderschwerpunkt E beantragen.</p>
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	<p>Für die Förderung der Projekte und Maßnahmen ist das Einzelantragsverfahren vorgesehen. Eine Antragsstellung ist jederzeit möglich, muss aber für die Förderschwerpunkte A, B, C und D mindestens 14 Tage vor dem Ausbildungsbeginn bzw. dem Beginn der Einstiegsqualifizierung erfolgen.</p>
11	Antragsunterlagen	<p>Für eine Antragstellung sind die jeweils von der bewilligenden Stelle vorgegebenen Antragsformulare zu nutzen. Die Antragsformulare sind auf der Website www.esf-bremen.de veröffentlicht.</p> <p>Im Förderschwerpunkt A sind den standardisierten Formularen zusätzliche Antragsunterlagen beizufügen:</p> <p>A: Bestätigung der zuständigen Kammer über die Zusätzlichkeit des Ausbildungsplatzes.</p>
12	Art der Förderung	<p>Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die bewilligende Stelle nutzt Vereinfachungsoptionen des ESF in Form von Pauschalsätzen, Standardeinheitskosten (SEK) oder Pauschalbeträgen (Lump sums) und veröffentlicht diese auf der Website www.esf-bremen.de.</p> <p>Für die Förderschwerpunkte A bis E gelten unterschiedliche Finanzierungsarten:</p> <p>A: Förderung als Festbetragsfinanzierung in Form von Standardeinheitskosten (SEK). Gefördert werden die Aufwendungen für die Koordinations- und Abstimmungsprozesse. Die Ausgaben für die Ausbildungsvergütung werden nicht gefördert.</p> <p>B: Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung plus Sachkostenpauschale. Gefördert werden die projektbezogenen Aufwendungen für das Personal und Sachkosten. Die Ausgaben für die Ausbildungsvergütung werden nicht gefördert.</p> <p>C: Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung. Gefördert werden die projektbezogenen Aufwendungen für das Personal und Sachkosten sowie die Ausbildungsvergütung, alles jeweils für das 1. Ausbildungsjahr. Die Höhe der Ausbildungsvergütung muss den für die Branche geltenden tarifvertraglichen Vereinbarungen entsprechen.</p> <p>Liegt für den Ausbildungsberuf keine tarifvertragliche Vereinbarung vor, muss die Höhe der Ausbildungsvergütung der Kammerempfehlung oder der branchenüblichen Ausbildungsvergütung entsprechen.</p> <p>D: Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung plus Sachkostenpauschale. Gefördert werden die projektbezogenen Aufwendun-</p>

		<p>gen für das Personal und Sachkosten.</p> <p>E: Förderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Pauschalbetrags (Lump sums). Gefördert werden die Aufwendungen für die Gewinnung, Steuerung, Kooperations-, Abstimmungs- und Anleitungsprozesse sowie, bei Bedarf, die Begleitung des Ausbildungsverhältnisses. Die Ausgaben für die Ausbildungsvergütung werden nicht gefördert.</p>
13	Höhe der Förderung	<p>Die Förderung ergibt sich aus der im Gesamtfinanzierungsplan genannten und anerkannten Ausgaben, die nicht aus eigenen Mitteln oder Drittmitteln gedeckt werden können. Vermittlungsprämien oder –pauschalen werden nicht gezahlt. Für die Förderschwerpunkte A bis E gelten unterschiedliche Förderhöhen:</p> <p>A: Die Förderung in Form von Standardeinheitskosten beträgt 4.000 € pro Ausbildungsverhältnis.</p> <p>Um die Förderung zu erhalten, muss das Ausbildungsverhältnis erfolgreich in das nachfolgende Ausbildungsjahr oder die Abschlussprüfung eingemündet sein. Bei einem Ausbildungsabbruch nach Ablauf von 6 Monaten beträgt die Höhe der Förderung 1.200 €</p> <p>B: Die Höhe der Förderung erfolgt in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für das Personal sowie einer darauf bezogenen Pauschale von 30% für die Sachausgaben.</p> <p>C: Die Förderung erfolgt in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für das Personal, für die Ausbildungsvergütung und die Sachausgaben der Ausbildung, jeweils für das 1. Ausbildungsjahr. Die Förderung erfolgt auf der Basis der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Ausgaben; dabei werden AG-Anteile zur Sozialversicherung und indirekte Ausgaben pauschaliert gefördert.</p> <p>D: Die Förderung erfolgt in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für das Personal sowie einer darauf bezogenen Pauschale von 30% für die Sachausgaben.</p> <p>E: Bei Erreichung des ersten Teilziels – Anbahnung und Abschluss des Ausbildungsverhältnisses- wird der erste Teilbetrag ausbezahlt. Bei Erreichung des zweiten Teilziels – erfolgreicher Übergang der/des Auszubildenden in das nachfolgende Ausbildungsjahr oder die Abschlussprüfung- wird der zweite Teilbetrag ausbezahlt.</p>
14	Auszahlung der Förderung	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich. Detaillierte Angaben zu den Voraussetzungen und zur Auslösung der unterschiedlichen Pauschalarten sowie den darauf bezogenen Dokumentationsanforderungen veröffentlicht die bewilligende Stelle auf der Website www.esf-bremen.de.</p> <p>A: Für den Förderschwerpunkt A gilt ein abweichendes Anforderungs- und Auszahlungsverfahren: Voraussetzung der Auszahlung ist der Eingang und die Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis kann frühestens 12 Monate nach dem Datum des Ausbildungsbeginns eingereicht</p>

		<p>werden.</p> <p>Bei einem Ausbildungsabbruch kann der Verwendungsnachweis frühestens 2 Monate nach dem Datum des Ausbildungsabbruchs eingereicht werden.</p>
15	Verwendungsnachweis	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Verwendungsnachweisverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich.</p> <p>Für die Förderschwerpunkte A und E gelten unterschiedliche ergänzende Anforderungen:</p> <p>A: Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Nachweis über die Auszahlung der Brutto-Ausbildungsvergütung für die vergangenen 12 Monate.</p> <p>Der Verwendungsnachweis enthält eine Erklärung darüber, ob das Ausbildungsverhältnis erfolgreich in das nachfolgende Ausbildungsjahr oder die Abschlussprüfung eingemündet ist.</p> <p>Spätestens dem Verwendungsnachweis ist eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrags beizufügen.</p> <p>E: Im Verwendungsnachweis wird die Erreichung der vereinbarten Ziele nachgewiesen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis enthält eine Erklärung darüber, ob das Ausbildungsverhältnis erfolgreich in das nachfolgende Ausbildungsjahr oder die Abschlussprüfung eingemündet ist.</p> <p>Spätestens dem Verwendungsnachweis ist eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrags beizufügen.</p>
16	Berichtspflichten	<p>Im Förderschwerpunkt A ist von den Zuwendungsempfängenden im ESF-Stammblattverfahren kein Teilnehmenden-Stammblatt auszufüllen.</p> <p>In den Förderschwerpunkten B bis D ist im ESF-Stammblattverfahren das Teilnehmenden-Stammblatt auszufüllen.</p> <p>Im Förderschwerpunkt E ist im ESF-Stammblattverfahren der Beratungserhebungsbogen für beratene Personen und beratene Betriebe auszufüllen.</p>
17	Beihilferelevanz	<p>Für die Förderschwerpunkte A bis C handelt es sich um rechtmäßige Beihilfen i.S. des Art. 31 der VO(EU) 651/2014.</p> <p>Für die Förderschwerpunkte D und E besteht keine Beihilferelevanz im Sinne des Art. 107, Abs.1 AEUV.</p>
18	Besondere Verfahren	./.
19	Besondere Hinweise	<p>Für die Förderschwerpunkte gelten besondere Hinweise:</p> <p>A: Die Ausbildungsverträge dürfen erst nach Erhalt der Förderzusage der bewilligenden Stelle unterzeichnet werden. Unterstützende Instrumente wie die Assistierte Ausbildung (AsA), ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und Angebote zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen können in Anspruch genommen werden, ohne gegen die vorliegende Intervention, insbesondere RN 9, zu verstoßen.</p>

		E: Unterstützende Instrumente wie die Assistierte Ausbildung (AsA), ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und Angebote zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen können von den beteiligten Betrieben in Anspruch genommen werden, ohne gegen die vorliegende Intervention, insbesondere RN 9, zu verstoßen.
20	Frühester Förderbeginn	01.06.2018
21	Spätester Förderbeginn	01.08.2020
22	Spätestes Projektende	31.07.2021
23	Inkrafttreten des Interventionsblattes	17.05.2018
24	Versionsnummer	Version Nr. 2
25	Auskunft erteilt	Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Referat 24 Constanze Werdermann Telefon: 0421 / 361 97921 Mail: constanze.werdermann@wah.bremen.de
26	Website	www.esf-bremen.de

Version 1: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 23.06.2017

Version 2: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 17.05.2018